

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,
9tes Stück vom Jahre 1835.

N^o 37.) Verordnung,

die Erhebung der Gewerbe- und Personalsteuer für das Jahr 1835.
betreffend;

vom 30ten März 1835.

Die ständischen Verhandlungen über den Entwurf des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes haben bei der Umfanglichkeit des Gegenstandes so geraume Zeit in Anspruch nehmen müssen, daß das Erscheinen des Gesetzes nicht lange vor dem Eintritte der Wirksamkeit desselben bewerkstelliget und die Aufnahme der ersten Gewerbe- und Personalsteuerkataster, welche die Zusammenstellung der Einwohnerverzeichnisse vorausgehen mußte, zum Theil erst mit jenem Eintritte begonnen werden konnte.

Die mit dem Katastrirungswerke nothwendig verknüpften Schwierigkeiten und der bedeutende Umfang dieses Geschäftes haben dasselbe, der angestrengtesten Bemühungen der hiehermit beauftragten Districtscommissarien ehnachtet, noch nicht allemalhalb zur Vollendung gelangen lassen, und das unterzeichnete Ministerium verordnet deshalb, nach erfolgter Allerhöchster und Höchster Genehmigung, zu Vermeidung von Unregelmäßigkeiten bei der Erhebung der Gewerbe- und Personalsteuer, wie folgt:

1.) An denselben Orten, wo die zur Erhebung der genannten Steuer erforderlichen Vorbereitungen vor dem 15ten April d. J. beendet und die geprüften und vollzogenen Kataster an die Ortsobrigkeiten gelangt seyn werden, sind zwar die auf den ersten und zweiten Termin fälligen Beiträge in Gemäßheit der Verordnung vom 22sten November 1834, — die Ausführung des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes betreffend — §. 13., Gesetz-Sammlung vom Jahr 1834, No. 79. S. 418., vom 15ten April ab sofort zu erheben und an die Bezirkssteuereinnahme unverzüglich abzuliefern; es bleibt jedoch

2.) hinsichtlich derjenigen Orte und Zubehörungen, für welche jene Vorbereitungen bis zum 15ten April d. J. nicht zu beendigen und in Ansehung deren die Kataster an die betroffenen Ortsobrigkeiten bis zu diesem Tage noch nicht gelangt sind, den letzteren